

4/SN-199/ME



ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 38	-GE/19 35
Datum: 10. OKT. 1985	
Verteilt 1. OKT. 1985 <i>Klein</i>	

Wien, 1985.09.27
GO/Au/481

A. Hlawacek

Betr: IV-51.101/16-2/85

Entwurf zum Ärztegesetz, zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft

Zu § 7:

1) Eine Regelung bezüglich der Dauer der Ausbildung in einer Lehrpraxis ist wünschenswert!

Die Österreichische Hochschülerschaft schlägt als Dauer für die Ausbildung zum praktischen Arzt zumindest sechs Monate und zum Facharzt zumindest 12 Monate vor.

2) Es wäre unbedingt notwendig, Durchführungserlässe herauszugeben, die die Bezahlung der in Ausbildung stehenden Ärzte regelt, sowie die Bezahlung der ausbildenden Ärzte.

Die Erklärung des Sozialministeriums die vollen Kosten für ein halbes Jahr oder die halben Kosten für ein Jahr zu übernehmen, ist eigentlich keine zusätzliche soziale Leistung, wenn man bedenkt, daß das Akademikertraining für Ärzte mit 1. Juli 1985 gestrichen wurde.

Zu § 22, Abs. 5:

Ziffer 5 soll lauten: Tätigkeiten, die von der Gesamtstudienkommission der medizinischen Fakultäten entsprechend dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaften festzulegen sind.

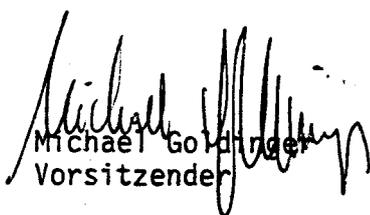
. / 2

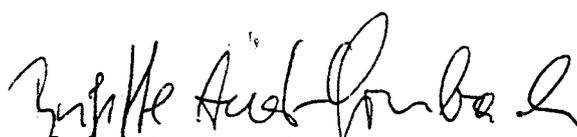


Seite - 2 -

Ziffer 6: Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten.

Weiters bleiben in dieser Novelle die schon lange bestehenden Forderungen der Österreichischen Hochschülerschaft bezüglich der Einführung einer Pensionsregelung bei Kassenverträgen (Rückgabe mit 65 Jahren), der Abschaffung von Doppelverdiensten und der Ausbildungsmöglichkeiten im Ambulatorien unberücksichtigt.


Michael Goldinger
Vorsitzender


Brigitte Auer-Grumbach
Referentin für Bildung und
Politik, Sprecherin der
ÖH-Medizin